



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (186)

Wasser marsch!

Gewisse Bedürfnisse kann man sich nicht so einfach verkneifen. Das trifft insbesondere bei einer vollen Blase zu, die manchmal in ungünstigen Momenten drücken kann. Doch auch wenn einem die Notdurft unvorbereitet ereilt, bedeutet dies nicht, dass man sich ungeniert in aller Öffentlichkeit Erleichterung verschaffen darf. Das sog. „Wildpinkeln“ scheint insbesondere in der feuchtfröhlichen Faschingszeit eine häufig auftretende Erscheinung zu sein, in der offensichtlich – ohne Verluste – sämtliche Schleusen geöffnet werden. Was für den Karnevalsprinz bei dem Umzug tabu ist, muss natürlich auch für den Blaublüter hinter dem türkischen Pavillon auf dem EXPO-Gelände gelten: Urinieren oder gar Fäkieren in der Öffentlichkeit ist nicht nur standeswidrig, sondern in der Regel auch verboten. Zu welchen rechtlichen Konsequenzen diese Unsitte führen kann, sind sich nur die wenigsten im Klaren.

Zunächst ist festzuhalten, dass in unserem Paragraphenschungel kein Gesetz existiert, dass das „Wildpinkeln“ ausdrücklich untersagt. Gemeinden können aber durch Ortssatzungen ein entsprechendes Verbot für den öffentlichen Grund und Boden aussprechen. Von dieser Möglichkeit hat auch Karlsruhe Gebrauch gemacht. In ihrer Straßenpolizeiverordnung hat die Stadt geregelt, dass das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen sowie an Gebäuden und in Einfahrten untersagt ist. Wer meint, demgegenüber im Grünen unbehelligt sein Geschäft machen zu können, der irrt gewaltig. Denn nach der einschlägigen Grünlagenverordnung darf die Notdurft ebenfalls nicht in öffentlichen Anlagen verrichtet werden. Zuwiderhandlungen gegen beide Satzungen stellen bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar, die mit mindestens 5 bis zu 1.000 Euro geahndet werden können.

Doch auch wenn keine Verordnung erlassen wurde, ist man vor Geldbußen keineswegs gefeit. Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt unter anderem ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Die Juristen sind sich mehr oder weniger darüber einig, dass im Einzelfall das Fäkieren auf der Straße als eine grob ungehörige Handlung anzusehen ist. Ob auch das Urinieren auf der

Straße darunter fällt, hängt von besonderen Umständen ab, wie beispielsweise von dem Tatort. So kann es von Bedeutung sein, ob die Notdurft an einer besonders belebten Stätte, in Nähe eines Spielplatzes oder in einer „stillen Ecke“ verrichtet wird.

Ebenfalls sollte man davon absehen, sich auf fremden Privatgrundstücken Erleichterung zu verschaffen. Das kann nämlich auch ohne Bußgeldbescheid gehörig nach hinten losgehen, wie ein Herr im thüringer Raum erfahren musste. Vorliegend hatte ein Autofahrer eine Landstraße verlassen, um auf einem nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb – im Sichtschutz eines Strohlagers – seine Notdurft zu verrichten. Während des Geschäfts stürzte – angeblich – ohne sein Zutun aus etwa vier Meter ein Strohballen auf den Betreffenden und begrub diesen folgeschwer. Der Überraschte trug einen Beckenbruch davon, so dass er gegenüber der Eigentümerin des Anwesens Schmerzensgeld und Schadenersatz geltend machte. Zunächst gab das Landgericht Erfurt der Klage statt und verurteilte die Hausherrin unter anderem zu einer Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro. Die Entscheidung hatte jedoch keinen Bestand, da das Urteil von dem Thüringer Oberlandesgericht aufgehoben und die Klage abgewiesen wurde. Die Richter der Berufungsinstanz konnten beim besten Willen keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erkennen. Der Beklagte habe – so die Urteilsbegründung – nicht damit rechnen müssen, dass Autofahrer, welche die Landstraße befuhren, ihr Strohlager als Toilette benutzen und diese somit auch vor eventuellen Gefahren, die von dem Strohlager ausgingen, zu schützen seien. Dies würde die Verkehrssicherungspflicht für Eigentümer privater Grundstücke, auf welchen sich in irgendeiner Form Aufbauten befänden, in unzumutbarer Weise erweitern und ausdehnen. Der geschützte Personenkreis würde faktisch ins Unermessliche ausgedehnt.

Ob sich der Betreffende noch einmal so schnell auf fremden Grund und Boden Erleichterung verschaffen wird, darf bezweifelt werden. Denn bekanntlich bestraft der liebe Gott kleine Sünden sofort!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de